Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 8

Artikel: Von Wesen und Gebrauch der demokratischen Instrumente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Wesen und Gebrauch der demokratischen Instrumente

Zu den vornehmsten Rechten und Freiheiten, welche die offene demokratische Staatsordnung nach westlichem Verständnis dem Individuum anbietet, gehört das – zwar nirgends verbriefte, aber stillschweigend vorausgesetzte – Recht, von den Rechten und Freiheiten keinen Gebrauch zu machen. In diesem Lichte besehen und unter Einnahme eines gewissermassen "urliberalen" staatsphilosophischen Standpunktes müsste das Problem des Absentismus, konkret: der kontinuierlich sinkenden Stimm- und Wahlbeteiligung, zu einer gegenwartspolitischen Belanglosigkeit schrumpfen und müssten die besorgten Äusserungen aus staatspolitisch verantwortungsbewussten Kreisen und die bedenklichen statistischen Ergebnisse politologischer Tiefenbohrungen zu staatsbürgerlichen Pflichtübungen oder zu seminaristischen Trainingsübungen zurückgestuft werden.

Überlegungen der demokratischen Staatsraison, die sich an der politischen Alltagspraxis orientierende Frage des Funktionierens unserer weitgetriebenen Referendumsdemokratie und nicht zuletzt der plastische historische Anschauungsunterricht verbieten es indessen, uns die Sache so leicht zu machen und uns mit der wegwerfenden Geste des "Wer nicht will, hat gehabt" über das Phänomen der Stimmabstinenz hinwegzusetzen. Auch die oft gehörte, halb väterlich, halb drohend klingende Ermahnung an die Abseitsstehenden, sie möchten im Falle eines (wenn möglich noch mit Zufallsmehr) ausgefallenen unglücklichen Volksentscheides am Montag nach dem Urnengang gefälligst Missfallenskundgebungen unterlassen, ist ein allzu biederer Versuch, der unerfreulichen Erscheinung beizukommen, und eine Therapiemassnahme schon gar nicht.

Stimmbeteiligung als Funktion der demokratischen Intensität?

Zwar liegt es uns ferne, unbesehen in den Klagechor über die tiefe und tendenziell sinkende Wahl- und Stimmbeteiligung einzustimmen, wie es heute landesweit zur Pflichtübung der Augustredner und der Referenten an staatsbürgerlichen Schulungsabenden zu gehören scheint. Dabei wollen wir in keiner Weise das bedenkliche Bild staatspolitischer Indifferenz verniedlichen, das sich – um nur ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit zu nennen – selbst bei scheinbar noch so machtvollen Willensbekundungen des Stimmvolkes im schonungslosen Lichte statistischer Analyse höchst beunruhigend ausnimmt. Die gemäss ersten Kommentaren "überwältigende Zustimmung des Schweizervolkes" zur Gründung des Kantons Jura vom September 1978 erfolgt in Tat und Wahrheit (vier Fünftel Ja bei einer Stimmbeteiligung von 41,5 Prozent) mit den Stimmen eines genauen Drittels aller Stimmberechtigten, während die wirklich "überwältigende Mehrheit", nämlich zwei Drittel der Bürger, mit Nein stimmten oder zu Hause blieben!

Trotz alledem bedarf das Problem einer differenzierten Betrachtungsweise, wobei davon auszugehen ist, dass die verbreitete staatsbürgerliche Passivität durchaus nicht den einzigen Fleck in unserem Staatsbildnis darstellt und zumindest, ohne Anspruch auf Voll-

ständigkeit, auch auf Erscheinungen wie Innovationsscheu vieler Exekutiven, Züchtung des politischen Mittelmasses infolge des Abseitsstehens geistiger und wirtschaftlicher Kaderleute, Aufblähung der Bürokratie wegen Unachtsamkeit der Bürger und Parlamente und manch anderes hingewiesen werden müsste. Bürgertherapie ist in der Tat nicht der einzige negative Koeffizient in der komplizierten und dauernden Variationen unterworfenen Formel der Demokratie.

Zunächst ist die Frage aufzuwerfen, ob die Stimmabstinenz als solche überhaupt das Funktionieren der Demokratie zu behindern imstande sei. Eine in den USA ziemlich verbreitete Form des Demokratieverständnisses, mit realistisch-resignierter Komponente freilich, verneint die Frage rundwegs. Ein gewisses Mass an Gleichgültigkeit sei sogar, so wird etwa geltend gemacht, der Stabilität des politischen Systems nur förderlich. Allen Staatsformen hafte erfahrungsgemäss die Tendenz an, die Entscheidungsabläufe gewollt oder unbemerkt einer Elite zu überlassen, und die Sanktionierung derselben geschehe stets durch eine schmalere oder breitere Minderheit. Aus derselben Schule stammt auch die Überlegung, dass die Übertragung eines weitgetriebenen Stimm- und Wahlrechtes an ein demokratisch und freiheitlich organisiertes Volk ohne gleichzeitige Stipulierung des Stimmzwangs logischerweise einen Freiraum für Stimmabstinenz schaffe. Nach dieser Auffassung führt nicht politische Passivität zum Bankrott der Demokratie, wohl aber wäre eine Schmälerung des "Rechtes auf Abseitsstehen", wenn möglich mit gesetzlichen Zwangsmitteln, ein Letalfaktor für die freiheitliche Staatsordnung. (Hier wäre einzuflechten, dass amerikanischen Stimmen zum Gebrauch der demokratischen Referendumsinstrumente durchaus handfeste Erfahrungen zugrunde liegen; in vielen Bundesstaaten ist die direkte Demokratie, entgegen einem verbreiteten helvetozentrischen Weltbild, ebenso weit ausgebaut wie in der Schweiz, und aus Kalifornien ist ein drei Meter langer Stimmzettel mit über 40 Fragen bekannt.)

Die Tatsache bleibt jedenfalls bestehen, ja sie muss sogar ins Zentrum der Analyse gerückt werden, dass eine schlechte Stimmbeteiligung parallel zum Ausbaugrad der Referendumsdemokratie verläuft und in diesem Sinne umgekehrt proportional zum Ausbau der direkten Demokratie sinkt. Diese Erkenntnis wird von jeglicher Statistik auf unbarmherzige Weise bestätigt, und hinter ihr treten alle anderen Deutungsversuche zurück – zum Beispiel, dass Stimmabstinenz ein Ausfluss von verbreiteter Staatsverdrossenheit sei (denn mit gleichem Recht liesse sich Staatszufriedenheit als Begründung anführen) oder dass mangelnde Nutzung der Bürgerrechte eine Wohlstandserscheinung sei (denn Länder mit kräftig gestiegener Wohlstandskurve melden ansteigende oder mindestens gleichbleibende Stimmbeteiligungen).

Der Preis für unbegrenzte direkte Demokratie

Verhält es sich tatsächlich so, wie es Alois Riklin in einer kürzlich erschienenen Publikation darstellt, dass sich "allzu intensiv betriebene Demokratie selbst in den Schwanz beisst", mit anderen Worten, dass weitgetriebene direkte Demokratie und hohe Stimm-

beteiligung sich auf die Dauer nicht vereinbaren lassen und dass letzten Endes auch die Referendumsdemokratie wie alles (nach Montesquieu ja selbst die Tugend) durch Übertreibung zu Schaden kommen kann? Die von Riklin produzierten Zahlen scheinen es zu bestätigen: Die weltweit niedrigsten Stimmbeteiligungsprozente werden – wobei stets von Sachentscheiden, nicht von Wahlen die Rede ist – in der Schweiz und in Einzelstaaten der USA festgestellt. National gesehen wird kein Volk der Erde durch die direkte Demokratie mehr gefordert als das schweizerische. Seit dem Jahre 1973 haben, unter demokratischen Verhältnissen, in 76 Staaten der Welt total 554 Sachabstimmungen stattgefunden, davon 297, also über die Hälfte, in der Schweiz! Australien folgt mit 39, Frankreich mit 20; in Grossbritannien war es eine einzige.

Ähnliches gilt auch für die kantonale Ebene, so dass die Annahme, dass der Stimmbürger hierzulande im Jahresdurchschnitt, diesmal die Wahlen eingeschlossen, rund zwanzig Urnenentscheide zu fällen hat, nicht abwegig sein dürfte. So hatten beispielsweise die Stimmbürger der Stadt St. Gallen zwischen 1945 und 1975 auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene insgesamt 447 Sach- und Gesetzesentscheide zu fällen und 151 Wahlen vorzunehmen. Im Kanton Zürich, wo bekanntlich jeder legislatorische Akt obligatorisch dem Volk unterbreitet werden muss, dürften die Verhältnisse nicht wesentlich anders sein. Bestrebungen zur "Verwesentlichung der Demokratie" (die sprachlich hässliche Wortschöpfung lässt sich offenbar nicht zutreffend ersetzen), die vor allem in die Richtung des fakultativen Gesetzesreferendums gehen und die mit der da und dort eingeführten Stillen Wahl einen Teilerfolg erzielt haben, beleben denn auch mancherorts, auch im Kanton Zürich, immer wieder die parlamentarische Szenerie.

Wie schon angetönt, zählt das Erfordernis einer aktiven und engagierten Bürgerschaft, was sich konkret in einer hohen Stimm- und Wahlbeteiligung widerspiegeln soll, zu den wichtigsten Komponenten des schweizerischen Demokratieverständnisses. Unser Staat sei nicht mehr lebensfähig, wenn sich die Mehrzahl der Bürger nicht mehr aktiv an ihm beteiligt – so lassen sich Politiker immer wieder vernehmen, und die Feststellung geschieht dermassen apodiktisch, oft gar klischeehaft, als ob es sich hiebei um die schlechthin einzige Lebensfrage unserer Demokratie handle.

Man verstehe uns recht: Es geht keineswegs um eine Geringschätzung des Problems der sinkenden Stimmbeteiligung. Es geht lediglich darum, staatsbürgerliche Pflichtsentenzen wie "Faule Bürger – fauler Staat" oder "Der Staat geht, wie jeder menschliche Zusammenschluss, zugrunde, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter die Hälfte sinkt" nicht unbesehen zu übernehmen. Es geht darum, sie in eine Gesamtschau der Existenzprobleme unserer Staatsordnung einzuordnen, sie als Bestandteil eines umfassenden Krisenkataloges zwar gelten zu lassen, aber in der richtigen Proportion und vor allem mit der nötigen Gelassenheit zu betrachten.

Und in der Tat: eine gewisse Gelassenheit verschafft uns allein schon ein historischer Überblick. Schon Perikles mahnte, dass in staatlichen Dingen keiner ohne Urteil sein dürfe und dass ein stiller Bürger in Tat und Wahrheit ein schlechter Bürger sei – doch funktionierte die attische Demokratie während Jahrhunderten. Rousseau prophezeite

das Ende der britischen repräsentativen Demokratie wegen der Gleichgültigkeit vieler Bürger – und die britischen Bürgerfreiheiten blieben bis heute unangefochten. In der Schweiz sind Klagen über Stimmpassivität stehende Wendungen geworden – ohne dass bei wirklich unvoreingenommener Betrachtungsweise fundamentale Beeinträchtigungen der Staatsfunktion oder etwa irreparable Fehlentscheide festzustellen wären.

Wir halten es mit dem bereits zitierten Soziologen Riklin, der zwar durchaus allen Bemühungen um Aktivierung möglichst vieler Bürger, insbesondere der jungen Generation, das Wort redet, der aber unmissverständlich klarmacht – und es statistisch untermauert –, dass der Preis für eine extrem ausgestaltete Referendumsdemokratie in einer geringen Stimmbeteiligung liegt, differenzierter gesagt: in einer nur von Fall zu Fall und entsprechend dem individuellen Interesse an einer Vorlage wechselhaft aufflackernden Aktivität der verschiedenen Bürgergruppen.

Das Idealbild einer gewissermassen bis in den hintersten Winkel voll informierten, bei jeder Wahl und jeder Abstimmungsvorlage hochgradig engagierten Bürgerschaft ist wohl eine Utopie. Dies widerspräche allein schon der soziologisch und psychologisch ausgewiesenen Tatsache, dass es stets Kreise geben wird, die das Geführtwerden dem Kontrollieren, das Autoritätsvertrauen dem Mitbestimmen und eine gewisse Repräsentation der Rechte dem eigenständigen demokratischen Handeln vorziehen – die also im Grunde das hohe Recht, ein zustehendes Recht nicht auszuüben, für sich in Anspruch nehmen.

(Aus dem Wochenbericht der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich)

Die Grundzüge des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland

Dr. iur. Rainer Scholz, Bonn-Bad Godesberg

Gesetzliche Regelungen über die Einführung von Unterhaltsvorschüssen aus öffentlichen Mitteln, also die öffentliche Absicherung privater Unterhaltsansprüche, wurden in den letzten Jahren in einer ganzen Reihe von europäischen Ländern und in Israel geschaffen. Im deutschsprachigen Raum ist dies bereits vor einigen Jahren in Österreich sowie in mehreren Kantonen und auf örtlicher Ebene auch in der Schweiz geschehen. Wie insbesondere die in ZöF 1 und 2/80 (Seiten 13 ff. und 26 ff.) mitgeteilten und besprochenen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder zeigen, dauern hier die Bemühungen um eine weitere Verbreitung und möglichst einheitliche Gestaltung solcher Unterhaltsvorschuss-